



dhv THS Leistungsrichter Ordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Turnierhundsport-Leistungsrichter Ordnung (THS-LR-Ordnung) gilt für alle Mitgliedsverbände (MV) des dhv.

Die Bewerbungen und Zulassungen der THS-LR erfolgen in den dhv-MV. Vom dhv werden die zugelassenen THS-LR in einer LR-Liste erfasst.

Es ist die VDH-Rahmenordnung Leistungsrichter zu beachten.


§ 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 THS-LR-Anwärter-Bewerber sind Personen, die über ihren MV zum THS-LR-Anwärter vorgeschlagen werden.
- 2.2 THS-LR-Anwärter sind Personen, die gemäß den dhv-Ordnungen für die Tätigkeit zum THS-LR ausgebildet werden.
- 2.3 THS-LR der dhv-Mitgliedsverbände im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die in die dhv-LR-Liste eingetragen sind und die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-Prüfungsordnung THS und VDH Begleithundprüfungsordnung vornehmen.
- 2.4 Ehren-THS-LR sind Personen, die aufgrund von Anträgen aus den dhv-MV zum Ehren-THS-LR ernannt werden sollen oder solche THS-LR, die mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus der Liste der THS-LR des dhv gestrichen und zu Ehren-THS-LR ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den dhv.
- 2.5 Die MV-Turnierhundsport-Obleute (MV-OfT) werden nach den MV-Satzungen gewählt.
- 2.6 Der dhv-Turnierhundsport-Obmann (dhv-OfT) wird von der dhv-Delegiertenversammlung (MRT) gewählt.

§ 3 Bewerbung zum THS-LR-Anwärter

Persönliche Voraussetzungen

- 3.1 Der THS-LR-Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- 3.2 Er muss dem dhv-MV, in dem er seinen Antrag stellt, mindestens fünf Jahre als Mitglied angehören.
- 3.3 Er muss ein Jahr als Übungsleiter/in für Turnierhundsport tätig gewesen sein und bei mehreren Wettkämpfen als Wettkampfleiter eingesetzt worden sein.
- 3.4 Er muss Inhaber eines gültigen VDH-Sachkundenachweises für Übungsleiter THS sein.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise, Beschlüsse und Richtlinien	dhv THS Leistungsrichter Ordnung
---	--	---

- 3.5** Der Bewerber muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung und in den THS Stufen VK1 und 2 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.
- 3.6** Der Bewerber muss bei mindestens 20 Vierkämpfen erfolgreich teilgenommen haben.


§ 4 Bewerbungsverfahren

Der Bewerbung zum THS-LR-Anwärter (THS-LRA) sind beizufügen:

- a) Ein selbstverfasster Lebenslauf des THS-LR-Bewerbers unter Einschluss des sportlichen Werdeganges innerhalb des dhv-MV und unter Beifügung des Leistungsnachweises und des Sachkundenachweises.
- b) Eine Erklärung des THS-LR-Bewerbers, in der er sich zur Übernahme der Ausbildungskosten und zur Verwendung als THS-LR in seinem MV bereit erklärt.
- c) Eine Erklärung, dass der THS-LR-Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum THS-LR oder bei der späteren Ausübung des THS-LR-Amtes keine Ansprüche gegenüber dem dhv und/oder dhv-MV geltend macht, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt.
- d) Eine Erklärung, dass der Bewerber nach der Zulassung zum THS-LRA seine LR Tätigkeit nur im dhv ausübt und sich nicht um die Übernahme in weitere LR-Listen bemüht. Tut er es gleichwohl, wird er aus der dhv-THS-LR-Liste gestrichen und hat seinen Ausweis u. Stempel an den dhv-OfT zurückzugeben.
- e) Eine Einverständniserklärung, dass die persönlichen Daten veröffentlicht und gespeichert werden dürfen im Sinne des Datenschutzgesetzes.
- f) Die Erklärung eines THS-LR, der bereit ist, über den Werdegang des Bewerbers Auskunft zu geben und ihn während seiner Anwartschaft zu schulen und zu betreuen (Patenrichter).
- g) Passbild.

§ 5 Verfahren

- 5.1** Die in § 4 a) bis g) bezeichneten Unterlagen hat der Bewerber bei seinem Vereinsvorsitzenden einzureichen. Dieser leitet sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes an den Vorstand der nächsten Instanz weiter. Von dort ist sie mit einer weiteren Stellungnahme auf dem formalen Weg des betreffenden MV an den MV-OfT weiterzugeben. Der MV-OfT prüft die Bewerbungsunterlagen und leitet sie mit einem Entscheidungsvorschlag dem MV-Vorsitzenden zu. Der MV-OfT trifft seine Entscheidung in Übereinstimmung mit dem MV-Vorsitzenden.
- Der MV-Vorsitzende leitet sie mit weiterer/en Stellungnahme/n versehen dem dhv-OfT zu. Der dhv-OfT entscheidet in Übereinstimmung mit dem MV-OfT über die Zulassung des/der Bewerbers/Bewerberin zum THS-LRA.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise, Beschlüsse und Richtlinien	dhv THS Leistungsrichter Ordnung
---	--	---

Alle Instanzen sollten die Unterlagen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 6 Wochen weiterleiten.

5.2 Der MV-OfT leitet die Bewerbung an den dhv-OfT.

Bis zum 25.12. des Jahres gibt der dhv-OfT die Benennung des Bewerbers an den OfÖ-dhv zur Veröffentlichung im "dhv Hundesport" weiter.

Einsprüche gegen die Zulassung sind nur aus dem dhv / VDH-Bereich möglich und müssen bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung beim dhv-OfT schriftlich eingebracht werden.

- 5.3.1** Die Ernennung oder die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Bewerber ist zu hören, wenn schriftliche Widersprüche gegen seine Bewerbung vorliegen. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben.

§ 6 Praktische Ausbildung und Prüfung

6.1 Eignungsprüfung

Die Ausbildung des LRA beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit der Einweisung in die Tätigkeit des LRA verbunden ist. Eine nicht ausreichende Leistung bei dieser Prüfung kann dazu führen, dass der LRA theoretisch nachzuschulen ist oder von der weiteren Zulassung zunächst ausgeschlossen wird, bis zum Erzielen eines besseren Prüfungsergebnisses.

- 6.2** Einem nicht zugelassenen THS-LRA-Bewerber bleibt es freigestellt, sich nach frühestens zwei Jahren als THS-LR-Anwärter erneut zu bewerben. Das Verfahren verläuft wie eine Erstbewerbung.

- 6.3** In der folgenden Prüfungssaison hat der THS-LR-Anwärter die Möglichkeit, die Anwartschaft zu tätigen.

- 6.4** Der THS-LRA übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine THS-LRA-Tätigkeit aus. In dieser Zeit muss er bewerten:

Im THS-Bereich:

mindestens acht Wettkämpfen unter 4 verschiedenen LR im Vierkampf (VK1u.2) mit 70 Hunden und im Geländelauf 15 Hunde, sowie mindestens 5 Hunde/Teams in den übrigen Disziplinen des THS.

Im Team Test-Bereich:

mindestens 2 Hunde

Im BH/VT-Bereich:

mindestens 4 Prüfungen mit mindestens 20 Hunden unter 2 verschiedenen LR. Außerdem hat er Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er amtierender THS-LR.

- 6.5** Der zuständige OfT bestimmt den Einsatz des THS-LRA und teilt ihn verschiedenen THS-LR zu. Mindestens einen Lehrwettkampf hat der THS-LRA beim MV-OfT oder



dessen Vertreter abzulegen. Der THS-LRA hat bei den Wettkämpfen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Der amtierende THS-LR überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des THS-LRA und hat durch Hinweis und Ratschläge behelrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen.


- 6.6** Der amtierende LR hat mit dem LRA zum Schluss der Prüfung ein Beurteilungsgespräch zu führen und hierbei den Beurteilungsbogen auszufüllen und vom THS-LRA gegenzeichnen zu lassen.
Nach der Prüfung fertigt der THS-LRA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Wettkampfverlauf bzw. die Bewertungen an. Anforderungen an die Berichte sind dem LRA vorher bekannt zu geben.
Diesen Bericht übersendet er mit den gegengezeichneten Bewertungsblättern innerhalb von 14 Tagen dem MV-OfT. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen in den Bewertungsblättern sind unzulässig.

Der eingesetzte LR hat die Beurteilung binnen der nächsten zwei Wochen dem MV-OfT zuzuleiten. In der Beurteilung hat der LR das Verhalten des Anwärters während des gesamten Wettkampfes oder der Prüfung zu beurteilen und auch zur physischen, psychischen und fachlichen Qualifikation des THS-LRA Aussagen zu treffen. Vom LR wird eine gerechte und unparteiische Stellungnahme erwartet.

- 6.7** Der MV-OfT sammelt alle über einen THS-LRA eingehenden Berichte und Beurteilungen. Nach Erfüllung aller Bedingungen durch den THS-LRA entscheidet der MV-OfT nach genauer Prüfung der ihm vorliegenden Unterlagen über die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- 6.8** Bewerber, die nach Ablauf des ersten Anwartschaftsjahres noch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden können, werden zur Weiterbildung in das folgende Jahr übernommen. Ist nach Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres der erforderliche Ausbildungsstand nicht erreicht, wird der Anwärter von der Liste gestrichen.

§ 7 Abschlussprüfung

- 7.1** Der THS-LRA und der MV-OfT sind mit einer Frist von 8 Wochen über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung zu unterrichten. Die Benachrichtigung erfolgt durch den dhv-OfT. Die Abschlussprüfung erfolgt durch dhv-OfT und Mitgliedern der MV-OfT. Einzelabnahmen sind nicht zulässig.
- 7.2** Der THS-LRA hat in Gegenwart des dhv-OfT einen Wettkampf mit mindestens je 1 Hund nach allen Disziplinen der THS-PO zu bewerten und mindestens 1 Hund in der BH/VT Prüfung. Die Anzahl der Hunde bestimmt der dhv-OfT.
- 7.3** Der THS-LRA hat einen nach den Ausbildungsrichtlinien erstellten Fragebogen mit Fragen aus der Praxis eines LR (Verbandsstruktur, Kynologie, Prüfungs-Ordnungen, zum Regelwerk und zum Richten) zu beantworten. Die Art der Fragen bestimmt der dhv-OfT.
- 7.4** Eine allgemeine Aussprache des dhv-OfT mit dem THS-LRA über die Aufgaben des THS-LR schließt die Prüfung ab.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise, Beschlüsse und Richtlinien	dhv THS Leistungsrichter Ordnung
---	--	---

Die Zulassung zum THS-LR ist von der mindestens ausreichenden Leistung der Abschlussprüfung abhängig. Der dhv-OfT wertet die Unterlagen nach folgenden Kriterien aus:


- 60 %ige Wertigkeit der Praxis.
- 40 %ige Wertigkeit der Theorie.

§ 8 Ernennung zum Leistungsrichter-Turnierhundsport (THS-LR)

- 8.1** Nach bestandener Abschlussprüfung wird der THS-LRA durch den dhv-OfT zum Turnierhundsport-Leistungsrichter (THS-LR) ernannt. Die Ernennung wird im "dhv Hundesport" veröffentlicht. Die Ernennung ist schriftlich mit gleichzeitiger Übersendung des dhv-THS-LR Ausweises sowie des THS-LR-Stempels zu bestätigen.
- 8.2** Auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der THS-LRA schriftlich zu verständigen. Es bleibt dem Betroffenen freigestellt, sich nach einer halbjährigen Nachschulung erneut über den MV-OfT beim dhv-OfT zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.
- 8.3** Nach bestandener Abschlussprüfung ist der THS-LR in die dhv THS-LR-Liste aufzunehmen. Der Ernannte wird durch Meldung an den VDH durch den dhv-OfT dort ebenfalls in die THS-LR Liste aufgenommen.
- 8.3** Die Ernennung zum THS-LR berechtigt zur Tätigkeit als THS-LR in den dhv-Mitgliedsverbänden. Die LR Tätigkeit im Bereich anderer VDH-Mitglieder ist von der Zustimmung des dhv-OfT abhängig und nur auf Anforderung durch einen dem VDH angehörenden Verband zulässig.
- 8.4** Die Befähigung endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der/die THS-LR das 70. Lebensjahr vollendet.

§ 9 Aufgaben, Pflichten und Rechte des THS-LR

- 9.1** Der THS-LR darf nur ordnungsgemäß termingeschützte Prüfungen richten, für die eine Berufung durch seinen MV ergangen ist. Für dhv-Veranstaltungen erfolgt eine Sonderregelung gemäß jeweiliger Ordnung. Anforderungen für einen Einsatz im Bereich anderer VDH-MV haben über den dhv-OfT zu erfolgen. Seine Tätigkeit hat er ohne persönliche oder wirtschaftliche Vorteile auszuüben; die Beurteilung der Arbeitsleistung des Hundes ist unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundeeigentümers ausschließlich nach eigenen Wahrnehmungen zu fällen.
- 9.2** Die Beurteilungsunterlagen sind 12 Monate aufzubewahren, um dem MV-OfT im Bedarfsfall Einsicht zu gewähren. Die Einzelheiten regeln die dhv-MV in eigener Zuständigkeit.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise, Beschlüsse und Richtlinien	dhv THS Leistungsrichter Ordnung
---	--	---

- 9.3** Unbeschadet der eigentlichen Aufgabe von Bewertung auf Wettkämpfen hat der THS-LR als Repräsentant des dhv auch weitere Verpflichtungen, z.B. Auskunftserteilung in Fragen des Hundesports, der Turnierhundsport-Bestimmungen oder der Organisation.
- 9.4** Über besondere Vorfälle, über beleidigendes oder unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anlässlich des von ihm bewerteten Wettkampfes hat der THS-LR unverzüglich schriftlich Mitteilung an den MV-OfT zu machen.
- 9.5** Den Einsatz der THS-LR regeln die dhv-Mitgliedsverbände in eigener Zuständigkeit. Der THS-LR hat mindestens vier termingeschützte VDH / dhv-Veranstaltungen in einem Kalenderjahr zu richten.
- 9.6** Ein THS-LR kann in dem Verein, dem er selbst als Mitglied angehört, das Amt des THS-LR nicht ausüben. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des MV-OfT statthaft.
- 9.7** Ein THS-LR darf in einer termingeschützten Veranstaltung, in der er selber als LR eingesetzt ist, nicht zeitgleich als Hundeführer gemeldet sein. Dies gilt auch bei Einsatz mehrerer LR in einer Veranstaltung.
- 9.8** Der THS-LR sollte selbst sportlich tätig sein. Dazu gehört, dass er außer der Teilnahme am Vereins- und Verbandsgeschehen auch selbst einen Hund führt und in der Ausbildungsarbeit seines Vereins aktiv mitwirkt.
- 9.9** Die Kostenerstattung richtet sich nach der dhv-Kostenordnung. Die Erstattung steht ihm auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen des Veranstalters oder aus Gründen der Nichtbeachtung von Turnierhundsport-Vorschriften oder dhv-Bestimmungen Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können.
- 9.10** THS-LR dürfen nicht von mehreren VDH-MV als THS-LR geführt werden.
- 9.11** THS-LR dürfen nicht als Betreiber und/oder Mitarbeiter einer gewerblichen Hundeschule dort ausgebildete Hunde in dhv termingeschützten Veranstaltungen bewerten.
- 9.12** Der THS-LR ist verpflichtet, sich für seine Aufgabe fortzubilden und an den Tagungen, Sitzungen sowie Informationsveranstaltungen des Turnierhundsport-Bereichs in den MV-Organisationen teilzunehmen.

§ 10 Maßregeln und Beendigung

- 10.1** Ein THS-LR kann auf Antrag durch den MV-OfT - bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen Willen - von seinem Amt entbunden werden. Näheres regeln die MV in eigener Zuständigkeit. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal zwei Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen, ist ebenfalls auf Antrag möglich. Nach Ablauf einer Beurlaubung kann der THS-LR vor einer Verwendung im dhv-MV durch den MV-OfT einer Fortbildung zugewiesen werden. Die Beurlaubung ist dem dhv-OfT mitzuteilen.
- 10.2** Ist gegen einen THS-LR ein Verfahren wegen Verletzung dieser Ordnung oder ein Richterratsverfahren eingeleitet, kann er von den Amtsgeschäften als THS-LR beurlaubt



Sammlung

amtlicher Mitteilungen, Hinweise,
Beschlüsse und Richtlinien


dhv
THS
Leistungsrichter
Ordnung

werden. Diese Beurlaubung kann auch bei Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Die Beurlaubung ist dem dhv-OfT mitzuteilen.

- 10.3** Wird ein THS-LR wegen vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung, Verstoß gegen das Tierschutzgesetz u.ä. von einem Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird er sofort seines Amtes enthoben. Dies erfolgt durch den dhv-OfT.
- 10.4** Der THS-LR verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus dem Mitgliedsverband des dhv alle Rechte und Befugnisse nach dieser Ordnung. Der THS-LR-Ausweis und -Stempel sind Eigentum des dhv und an den dhv zurückzugeben. Es erfolgt die Veröffentlichung im "dhv Hundesport".
- 10.5** Bei Rückgabe des THS-LR-Ausweises mit der Bitte um Streichung aus der THS-LR-Liste aus eigener Entscheidung wird ein THS-LR frühestens nach zwei Jahren wieder unter den Zulassungsbedingungen eines THS-LR-Anwärter zugelassen werden.

§ 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten der OfT

- 11.1** Der **MV-OfT** hat nach den allgemeinen Aufgaben aus der MV-Satzung und dieser Ordnung insbesondere folgende Verpflichtungen:
- Ausbildung , Berufung und Einteilung von THS-LR,
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Turnierhundsport-Prüfungs-Ordnung und den Ausführungsbestimmungen,
 - Durchführung einer jährlichen Tagung der THS-LR nach den Regularien des MV,
 - Schulung mit Information und Weisung gemäß dhv- und VDH-Ordnungen und Beschlüsse an die THS-LR,
 - Sammlung und Weitergabe der sportstatistischen Zahlen an den dhv-OfT,
 - Untersuchung von Vorwürfen gegen THS-LR wegen Verletzung der Turnierhundsport-Prüfungs-Ordnung oder anderer Satzungen und Ordnungen. Das weitere Verfahren regeln die MV in eigener Zuständigkeit.
- 11.2** Der **dhv-OfT** hat neben den allgemeinen Verpflichtungen aus der dhv-Satzung, der dhv-Geschäftsordnung für das Präsidium und den VDH-Bestimmungen insbesondere folgende Aufgaben:
- Herausgabe von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen im Turnierhundsport in Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss und dem VDH,
 - Wettkampfleiter bei dhv-Turnierhundsport-Veranstaltungen,
 - Tagungsleitung bei der dhv-FAS THS einschließlich Vorbereitung, Einladung und Tagesordnung,
 - Führung der dhv-THS-LR Liste,

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise, Beschlüsse und Richtlinien	dhv THS Leistungsrichter Ordnung
---	--	---

- e) Erstellung der Turnierhundsport-Statistik einschließlich Veröffentlichung und Kommentierung nach den Vorlagen aus den dhv-MV,
- f) Berichterstattung über den Turnierhundsport gemäß Tagesordnung der dhv-Gremien,
- g) Prüfungsleitung bei der Eignungs- u. Abschlussprüfung der THS-LRA..

§ 12 **Übernahme von THS-LR aus den anerkannten RZV des VDH als dhv-THS-LR**

- 12.1 Nach einer dreijährigen Verwendungszeit in einem THS-prüfungsberechtigten RZV des VDH und mind. 120 Bewertungen in den anerkannten Prüfungen können THS-LR bei einer dreijährigen Mitgliedschaft in einem dhv-MV und zwei Angleichungsanwartschaften sowie einer Abschlussprüfung zu organisatorischen Fragen durch den dhv-OfT im Einverständnis mit dem zuständigen MV-OfT zu dhv THS-LR ernannt und in die dhv-THS-LR Liste eingetragen werden.
- 12.2 Erklärungen zur Übernahme von THS-LR aus den MV-dhv in RZV gibt der dhv-OfT im Einvernehmen mit dem dhv-MV ab.

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten nach Zustimmung durch den dhv-MRT am 16.05.2009 in Kraft.